

Aufsichtsrechtliche Projekte

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche
Projekte im Branchensektor Banken und
Asset Management

Stand: 1. April 2022



Inhalt

1. Zeitliche Übersicht der Projekte	4
1.1. Bereichsübergreifende Projekte	4
1.2. Banken/Wertpapierhäuser	5
1.3. Institute der kollektiven Kapitalanlage	6
2. Bereichsübergreifende Änderungen	7
2.1. Prüfwesen	7
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen Ex-post-Evaluation	7
2.2. Geldwäscherei/Compliance	7
Geldwäschereigesetz (GwG)	7
Geldwäschereiverordnung (GwV)	7
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) Teilrevision	8
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) Überarbeitung	8
2.3. Organisation Finanzmarkt	8
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	8
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)	9
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt	9
FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG Erlass neues Rundschreiben	9
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	10
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)	10
Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA) Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	10
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) Überprüfung der Regulierung	10
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	11
Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) Anpassung Derivatekategorien	11
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate	11
2.4. Übrige Themen	12
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Geschlechterraichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)	12
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)	12
Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) Aufhebung	12
Obligationenrecht Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	13
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange	13
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor	13
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Totalrevision	14
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG) Totalrevision	14
FINMA-Aufsichtsmitteilungen 03/2018, 10/2020 und 03/2021 LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung	14
3. Banken/Wertpapierhäuser	15
3.1. Rechnungslegung	15
Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1	
Rechnungslegung Banken	15

FINMA-Aufsichtsmittelung 04/2021 Umsetzung neue Wertberichtigungsansätze für Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen	16
3.2. Offenlegung	16
FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken Phase III	16
FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken Klimabezogene Finanzrisiken	16
3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung	17
Eigenmittelverordnung (ERV) Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen	17
Eigenmittelverordnung (ERV) Reaktivierung antizyklischer Kapitalpuffer	17
Eigenmittelverordnung (ERV) Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform	18
3.4. Liquidität	18
Liquiditätsverordnung (LiqV) Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken	18
3.5. Vermögensverwaltung/Crossborder	19
SBVg-RL Vermögensverwaltungsaufträge 2020	19
SBVg-RL für Vermögensverwaltungsaufträge 2017 / SBVg-RL Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) / SBVg-RL Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäfts / SBVg-RL zu Notes ausländischer Schuldner Aufhebung	19
SBVg-RL Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten Aufhebung	19
3.6. Kreditgeschäft	19
SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen / SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite Anpassung	19
3.7. Organisation/Risikomanagement	20
FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer Totalrevision	20
SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) Aufhebung	Error!
Bookmark not defined.	
FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken Totalrevision	20
3.8. Übrige Themen	21
Bankengesetz (BankG) Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung	21
Bankenverordnung (BankV) Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung	21
Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) Anpassung an BankG und BankV	21
SBVg-RL Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte (Narilo-Richtlinien 2014) / SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018) / SBVg-Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (2004) Anpassung	21
<hr/>	
4. Institute der kollektiven Kapitalanlage	22
Kollektivanlagengesetz (KAG) Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds	22
Kollektivanlagenverordnung (KAV) Limited Qualified Investment Funds (L-QIF)	22
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Kollektivanlagenverordnung (KKV) Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt	22
FINMA-Aufsichtsmittelung 05/2021 Prävention und Bekämpfung von Greenwashing	22
Richtlinien der Asset Management Association Switzerland	23

1. Zeitliche Übersicht der Projekte

 Erarbeitung	 Parlamentarische Behandlung	 Inkraftsetzung, Ablauf letzte Über- gangsfrist
 Anhörung/Vernehmlassung	 Publikation definitiver Erlass	 Vollständige Anwendung
 Publikation Ergebnis Anhörung/ Vernehmlassung/Botschaft	 Referendumsfrist	\approx Geschätzt/ungefähr

1.1. Bereichsübergreifende Projekte

	Okt 2021	Nov	Dez 2021	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez 2022	Jan 2023	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	2023	2024	2025	2026	2027	2028							
Prüfwesen																																					
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen (Ex-post-Evaluation)																																					
Geldwäscherei/Compliance																																					
Geldwäschereigesetz (GwG)																																					
Geldwäschereiverordnung (GwV)	1.		17.																																		
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) (Teilrevision)						8.		10.																													
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) (Überarbeitung)																																					
Organisation Finanzmarkt																																					
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)																																					
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)																																					
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) (Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt)																																					
FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG (Erlass neues Rundschreiben)																																					
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)																																					
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)																																					
FINIV-FINMA (Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)																																					
FinfraG (Überprüfung der Regulierung)																																					
FinfraV (Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien)																																					
Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) (Anpassung Derivatekategorien)																																					
FINMA-Aufsichtsmittelteilung 04/2020 (Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate)																																					
Übrige Themen																																					
OR (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)																																					
OR (Generelle Aktienrechtsrevision)																																					
Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) (Aufhebung)																																					
OR (Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative)																																					
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange																																					
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor																																					
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) (Totalrevision)																																					
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG) (Totalrevision)																																					
FINMA-Aufsichtsmittelteilung 03/2018, 10/2020 und 03/2021 (LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung)																																					

1.3. Institute der kollektiven Kapitalanlage

	Okt 2021	Nov	Dez	Jan 2022	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan 2023	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	2023	2024	2025	2026	2027	2028
KAG (Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds)			28				7												n											
KAV (Limited Qualified Investment Funds L-QIF)								n		n									n											
FIDLEV und KKV (Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt)			3	1											31	1														
FINMA-Aufsichtsmittlung 05/2021 (Prävention und Bekämpfung von Greenwashing)		3																												
Richtlinien der Asset Management Association Switzerland				1																										

2. Bereichsübergreifende Änderungen

2.1. Prüfwesen

FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Ex-post-Evaluation

Status: • Ex-post-Evaluation erwartet: 2022

-
- Überprüfung der Wirksamkeit der ursprünglich erlassenen Regulierung.

2.2. Geldwäscherei/Compliance

Geldwäschereigesetz (GwG)

Status: • Vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedet
• Referendumsfrist bis 8. Juli 2021
• Inkrafttreten erwartet: 1. Oktober 2022

-
- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
 - Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
 - Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.
 - Die im Parlament stark umstrittene Unterstellung von Beratern (wie Anwälten oder Treuhänder) wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Geldwäschereiverordnung (GwV)

Status: • Anhörung bis 17. Januar 2022
• Inkrafttreten erwartet: 1. Oktober 2022

-
- Überführung von relevanten Bestimmungen aus Geldwäschereiverordnungen von Behörden (u.a. GwV-FINMA) in die Geldwäschereiverordnung des Bundesrats:
 - Pflichten bei Geldwäschereverdacht;
 - Definition des Begriffs „begründeter Verdacht“ in französischer Fassung.

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) | Teilrevision

- Status:**
- Anhörung bis 10. Mai 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Dezember 2022

-
- Nachvollzug der Änderungen im Geldwäschereigesetz (GwG) und der Geldwäschereiverordnung (GwV).
 - Regelung der Kriterien und Prozesse für die risikobasierte, periodische Überprüfung der Aktualität der Kundendaten in einer internen Weisung.
 - Überführung der Pflichten bei Geldwäschereverdacht von der GwV-FINMA in die GwV.
 - Diverse kleinere punktuelle Anpassungen: Ausdehnung Anwendungsbereich auf DLT-Handelssysteme, Klarstellung zum Schwellenwert bei Geschäften mit virtuellen Währungen, Präzisierung der Regulierungskompetenz der SRO-SVV.
 - Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten für die technischen Vorkehrungen zur Präzisierung der Schwellenwerte bei Geschäften mit virtuellen Währungen.

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) | Überarbeitung

- Status:**
- In Überarbeitung

-
- Anpassung der von der FINMA genehmigten oder anerkannten Selbstregulierung.

2.3. Organisation Finanzmarkt

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten

-
- Anpassung der Verhaltens- und Produktvorschriften an angesprochenes Kundensegment (Privatkunden/professionelle Kunden):
 - Information über Finanzdienstleister, Dienstleistung und Produkt, u.a. mittels Basisinformationsblatt;
 - Angemessenheitsprüfung vor Geschäften mit Finanzinstrumenten (ausser „Execution only“);
 - Eignungsprüfung bei Beratung und Vermögensverwaltung.
 - Vorgaben zur Organisation von Finanzdienstleistern und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
 - Pflichten zur Information über die Annahme oder Pflicht zur Weitergabe von Entschädigungen von Dritten.
 - Pflicht für Kundenberater zum Eintrag in Beraterregister, falls Finanzdienstleister nicht gemäss FINMAG beaufsichtigt wird sowie zur Aus- und Weiterbildung.
 - Erweiterung der rechtlichen Mittel zugunsten des Kunden, u.a. Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten.
 - Übergangsfristen nach Inkrafttreten:
 - Sechs Monate für Registrierung von Kundenberatern und Anschluss von Finanzdienstleistern an Ombudsstelle;
 - Zwei Jahre für Einführung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten (u.a. Prospektpflicht für Effekten, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Veröffentlichung).

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis 31. Dezember 2021 für Einhaltung der Pflichten zur Kundensegmentierung, Fachkenntnisse, Verhaltensregeln, Organisation
 - Verschiedene weitere Übergangsfristen für die Veröffentlichung von Prospekten und Basisinformationsblättern

-
- Konkretisierung der Beratungs- und Informationspflichten für Finanzdienstleister
 - Ausführungsbestimmungen zu Vorgaben im FIDLEG:
 - Organisation von Finanzdienstleistern;
 - neues Kundenberaterregister;
 - Kundendokumentation;
 - Ombudsstellen;
 - Prospekt beim Angebot von Effekten;
 - Basisinformationsblatt.
 - Will ein Finanzdienstleister die Anforderungen an die Organisation und Verhaltensregeln vor Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren einhalten, muss er gegenüber seiner Prüfgesellschaft den gewählten Übergangszeitpunkt unwiderruflich mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiter die bisherigen Vorschriften des Börsengesetzes (BEHG) resp. Kollektivanlagengesetz (KAG).

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) | Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2022
 - Verlängerung Übergangsfrist zur Erstellung des Basisinformationsblatt bis 31. Dezember 2022

-
- Bisherige Übergangsbestimmung in FIDLEV und KAV sehen vor, dass Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte, kollektive Kapitalanlagen und übrige Finanzinstrumente ab 1. Januar 2022 zu erstellen ist.
 - Anpassung der Übergangsbestimmungen in Art. 111 FIDLEV und Art. 144 KKV, sodass weiterhin bis 31. Dezember 2022 ein vereinfachter Prospekt erstellt werden kann, in Anlehnung an die Verlängerung der Übergangsfrist in der Europäischen Union.

FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG | Erlass neues Rundschreiben

- Status:**
- Anhörung erwartet: 3. Quartal 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 2. Quartal 2023

-
- Veröffentlichung von grundlegenden Praxis- und Auslegungsfragen zu den Verhaltenspflichten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV).

Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis drei Jahre nach Inkrafttreten

-
- Regelung der Bewilligungspflicht und der Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, d.h. Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, und Wertpapierhäuser.
 - Keine Unterstellung unter das Finanzinstitutsgesetz u.a. für Banken, Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen.
 - Definition von Bewilligungsvoraussetzungen mit Bestimmungen zur Organisation, Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung, Rechtsform, Risikomanagement, internen Kontrolle und Kapitalvorschriften.
 - Übergangsfristen:
 - *Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten des FINIG über eine Bewilligung nach FINMAG verfügen:* Diese Institute bedürfen keiner neuen Bewilligung, müssen jedoch die Anforderungen des FINIG bis 31. Dezember 2020 erfüllen.
 - *Finanzinstitute, die neu einer Bewilligungspflicht unterstehen:* Meldung bei FINMA innert 6 Monaten nach Inkrafttreten mit Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen sowie des Stellens eines Bewilligungsgesuchs innert 3 Jahren seit Inkrafttreten;
 - *Vermögensverwalter und Trustees:* Unverzögliche Meldung bei FINMA im Fall der Aufnahme der Geschäftstätigkeit innert 1 Jahr nach Inkrafttreten FINIG, mit Anschluss und Stellung des Bewilligungsgesuchs an Aufsichtsorganisation innert 1 Jahr nach Genehmigung der Aufsichtsorganisation.

Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Vereinzelt Übergangsfristen bis längstens 3 Jahre nach Inkrafttreten

-
- Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG).
 - Regelungen für die Bewilligung und die organisatorischen Anforderungen für beaufsichtigte Finanzinstitute.

Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021
 - Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021: für Verwalter von kollektiven Kapitalanlagen und Fondsleitungen, die bei Inkrafttreten über eine Bewilligung verfügen

-
- Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensverwalter und Trustees.
 - Detailregelungen für Verwalter von Kollektivvermögen: Regelung der für die Berechnung der De-minimis-Schwelle zu berücksichtigenden Vermögenswerte.
 - Detailregelungen für Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen:
 - Vorgaben zu Risikomanagement, Compliance und internem Kontrollsystem;
 - Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung;
 - Vorgaben zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung.
 - Regelung des Eigenmittelnachweises für Wertpapierhäuser ohne Kontoführung.

Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) | Überprüfung der Regulierung

- Status:**
- Erarbeitung durch Eidg. Finanzdepartement

-
- Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2019
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2024

-
- Verlängerung der Übergangsfristen bis 1. Januar 2024 für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.
 - Keine Anpassung der Übergangsfristen für finanzielle Gegenparteien und nicht-kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.
 - Initialisierung einer Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) | Anpassung Derivatekategorien

- Status:**
- Anhörung erwartet: 2. Quartal 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2023

-
- Anpassung der abrechnungspflichtigen Derivatekategorien an die EU.
 - Verbesserung der Meldequalität der Transaktionen.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 | Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate

- Status:**
- In Kraft seit 14. April 2020
 - Verlängerung Übergangsfrist bis längstens 1. September 2022

-
- Erstreckung der Fristen gemäss Art. 131 Abs. 5 Bst. d^{bis} sowie Bst. e FinfraV für die verbleibenden zwei finalen Implementierungsphasen für Ersteinschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate um jeweils 1 Jahr.
 - Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder -konzern, gilt:
 - für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2021;
 - für die Monate März, April und Mai 2022 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2022.

2.4. Übrige Themen

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021
 - Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030

- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für
 - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
 - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
- Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
 - Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Januar 2023
 - Anpassung der Statuten und Reglemente an neues Recht innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten

- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
- Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
- Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
- Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
- Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
- Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
- Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.

Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) | Aufhebung

- Status:**
- Aufhebung: 1. Januar 2023

- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Obligationenrecht.
- Aufhebung der Verordnung auf den 1. Januar 2023.

Obligationenrecht | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2022
 - Übergangsfrist: Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt, d.h. anwendbar auf Geschäftsjahr 2023

-
- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO₂-Zielen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für:
 - Gesellschaften des öffentlichen Interesses,
 - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis und
 - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme CHF 20 Mio.,
 - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
 - Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit:
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden.
 - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

- Status:**
- Vernehmlassung bis 7. Juli 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2023

-
- Konkretisierung des Inhalts der Berichterstattung über Klimabelange (insb. zu den CO₂-Zielen), welcher durch das Obligationenrecht in den Art. 964a – c für grosse Schweizer Unternehmen als Teil der Berichterstattung zu den Umweltbelangen gefordert ist. Die weiteren Umweltbelange werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
 - Regelung der Vermutung, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie sich auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen stützt. Bei Abstützung auf andere Leitlinien oder Standards als die Empfehlungen der TCFD hat das Unternehmen nachzuweisen, dass die geforderte Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt ist.
 - Erfordernis zur Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange und Veröffentlichung auf der Unternehmenswebseite, in einem je für Menschen und Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format (z.B. pdf oder XBRL).

Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor

- Status:**
- Publikation des Berichts des Bundesrats vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse
 - Neubeurteilung der Fortschritte in der Umsetzung durch die Finanzbranche bis Ende 2022

-
- Empfehlung an Finanzmarktakteure zur Schaffung von Transparenz bei Finanzprodukten und Kundenportfolios mit Hilfe von vergleichbaren und aussagekräftigen Klimaverträglichkeitsindikatoren.
 - Förderung der einheitlichen Definition von Nachhaltigkeitswirkungen zur Vermeidung von Greenwashing.
 - Neubeurteilung der Fortschritte in der Umsetzung durch die Finanzbranche bis Ende 2022, bei Bedarf mit Anpassung des Finanzmarktrechts zur Vermeidung von Greenwashing.

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
 - Referendumsfrist bis 14. Januar 2021
 - Inkrafttreten erwartet: 1. September 2022

-
- Erweiterte Auskunft- und Dokumentationspflichten.
 - Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
 - Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
 - Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
 - Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
 - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
 - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020.

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) | Totalrevision

- Status:**
- Anhörung bis 14. Oktober 2021
 - Inkrafttreten erwartet: 1. September 2022

-
- Totalrevision der Verordnung aufgrund des geänderten Gesetzes über den Datenschutz.
 - Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Datenschutz:
 - Mindestanforderungen an Datensicherheit;
 - Modalitäten Informationspflichten und Auskunftsrecht;
 - Meldung von Verletzungen der Datensicherheit.

FINMA-Aufsichtsmittelungen 03/2018, 10/2020 und 03/2021 | LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung

- Status:**
- Ablösung des LIBOR bis spätestens Ende 2021

-
- Zur Ermittlung des LIBOR beitragende Banken sind voraussichtlich ab 2021 nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet.
 - Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) erarbeitet Reformvorschläge zur Ablösung des LIBOR.
 - Schaffung einer Grundlage zur Ablösung des CHF LIBOR durch Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON).
 - Risiken für die Institute:
 - Rechtsrisiken für Verträge zu Finanzprodukten mit Endfälligkeit nach 2021;
 - Bewertungsrisiken für Derivat- und Kreditkontrakte, die auf den LIBOR referenzieren;
 - operationelle Bereitschaft.
 - FINMA publizierte in Aufsichtsmittlung 10/2020 Empfehlungen und erwartete Meilensteine bei der Ablösung des LIBOR.
 - FINMA hält in Aufsichtsmittlung 03/2021 fest, dass der weitere Abschluss von LIBOR Neugeschäften, ab dem zweiten Halbjahr 2021 als Verletzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement betrachtet werden kann, ausser in begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen.

3. Banken/Wertpapierhäuser

3.1. Rechnungslegung

Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021
 - Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025
-
- Erlass FINMA-Rechnungslegungsverordnung mit grundlegenden Bestimmungen zur Bewertung und Erfassung sowie Integration der Verbuchungs- und Offenlegungspraxis sowie der bisherigen FAQ in totalrevidiertem FINMA-RS 20/1.
 - Einführung eines Ansatzes für die Bildung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen, zusätzlich zu den Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen:
 - Banken der Aufsichtskategorie 1 und 2:
 - Expected Loss Ansatz gemäss verwendetem internationalem Standard zur Rechnungslegung;
 - Falls kein internationaler Standard zur Rechnungslegung verwendet wird, Ermittlung der erwarteten Verluste auf der Basis:
 - modellbasierter Expected Loss Ansatz für alle Bestände, bei denen der IRB-Ansatz zu Anwendung kommt;
 - vereinfachter Ansatz für übrige Bestände.
 - Banken der Aufsichtskategorie 3, mit wesentlicher Tätigkeit im Zinsdifferenzgeschäft:
 - Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken.
 - Übrige Banken:
 - Bildung von Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken.
 - Freiwillige Anwendung eines weitergehenden, strengeren Ansatzes durch alle Banken zulässig.
 - Verwendung der gebildeten Wertberichtigungen für erwartete und inhärente Verluste für Einzelwertberichtigungen auf gefährdeten Forderungen zulässig, sofern nicht internationale Standards zur Rechnungslegung angewandt werden.
 - Offenlegung der:
 - Methoden, Daten und Annahmen für die Bildung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen;
 - Parameter über die Verwendung, die Unterdeckung und den Wiederaufbau der Wertberichtigungen für erwartete und inhärente Verluste.

FINMA-Aufsichtsmittelung 04/2021 | Umsetzung neue Wertberichtigungsansätze für Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen

Status: • In Kraft seit 7. Oktober 2021

Aufgrund einer Analyse von Jahresrechnungen von Banken, die im Geschäftsjahr 2020 den neuen Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken verwendet haben, erläutert die FINMA einige Feststellungen:

- Die Wertberichtigungsbeträge für inhärente Ausfallrisiken bewegen sich bei einigen Banken auf sehr tiefem Niveau.
- Die Erläuterungen im Anhang zur Jahresrechnung zu angewandten Methoden, verwendeten Daten und Informationen sind eher knapp und allgemein gehalten. Die FINMA erwartet, dass die Offenlegung ermöglicht, dass sich der Leser ein Urteil über den angewandten Ansatz bilden kann.
- Die Offenlegung der Parameter über die Art und Weise der Verwendung der Wertberichtigungen und die Dauer des Wiederaufbaus werden bei etlichen Banken unvollständig ausgewiesen oder fehlen.
- Bildet eine Bank mehrere Wertberichtigungsarten erwartet die FINMA, dass trotzdem nur eine einzige Wertberichtigungsart für nicht gefährdete Forderungen ausgewiesen wird.

3.2. Offenlegung

FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken | Phase III

Status: • Standard des Basler Ausschusses am 11. Dezember 2018 publiziert
• Umsetzung in schweizerische Regulierung pendent, Anwendbarkeit erwartet ca. 2024

- Erweiterung der Offenlegungspflichten in den Bereichen:
 - Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA);
 - aufsichtsrechtliche Behandlung von problematischen Aktiven;
 - qualitative und quantitative Angaben zu operationellen Risiken;
 - Vergleiche der risikogewichteten Aktiven von Modell- und Standardansätzen;
 - belastete/abgetretene Vermögenswerte;
 - Restriktionen bei Ausschüttungen.
- Anpassung von weiteren bestehenden Offenlegungsvorlagen und -tabellen aus Phase II.

FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken | Klimabezogene Finanzrisiken

Status: • In Kraft seit 1. Juli 2021
• Erstmalige Offenlegung der Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021, d.h. in der Regel bis 30. April 2022

- Jährliche Offenlegung von Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken:
 - Zentrale Merkmale der Governance-Struktur zu klimabezogenen Finanzrisiken;
 - Beschreibung der klimabezogenen Finanzrisiken mit Auswirkungen auf die Geschäfts- und Risikostrategie;
 - Risikomanagementstrukturen und -prozesse zur Identifikation, Beurteilung und Bewirtschaftung von klimabezogenen Finanzrisiken;
 - Kriterien und Methoden zur Beurteilung der Wesentlichkeit von klimabezogenen Finanzrisiken;
 - quantitative Informationen und Methodologie.
- Beschränkung auf Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2. Verschiedene an der Anhörung teilnehmende Verbände forderten eine Ausweitung der klimabezogenen Offenlegungspflichten auf Banken sämtlicher Aufsichtskategorien. Dies wird von der FINMA im Rahmen einer Ex-post Evaluation weiter geprüft.

3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung

Eigenmittelverordnung (ERV) | Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2019
 - Übergangsfristen für zusätzliche Gone-concern-Kapitalanforderungen bis 2025

-
- Einführung von Gone-concern-Kapitalanforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken (D-SIBs).
 - Beteiligungen an zu konsolidierenden, im Finanzbereich tätigen Tochtergesellschaften: Abschaffung des vollen Abzugs des Beteiligungswerts in der Einzelinstitutsbetrachtung von den Eigenmitteln und Festlegung einer Risikogewichtung für Beteiligungen mit Sitz:
 - in der Schweiz auf 250 %;
 - im Ausland auf 400 %.
 - Unterstellung von Gruppengesellschaften, die für eine Weiterführung der Geschäftsprozesse einer Bank notwendige Dienstleistungen erbringen, unter die konsolidierte Aufsicht der FINMA.

Eigenmittelverordnung (ERV) | Reaktivierung antizyklischer Kapitalpuffer

- Status:**
- Inkrafttreten: 30. September 2022

-
- Reaktivierung des antizyklischen Kapitalpuffers von 2.5 % hartem Kernkapital auf den risikogewichteten Positionen von direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland.
 - Der antizyklische Puffer gilt ab dem 30. September 2022 und dauert bis zu dessen Aufhebung oder Änderung.

Eigenmittelverordnung (ERV) | Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform

- Status:**
- Vernehmlassung für Umsetzung in nationale Regulierung: erwartet Juli 2022
 - Inkrafttreten: erwartet 1. Juli 2024
 - Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren bis 2028

-
- Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
 - stärkere Differenzierung von Risikowichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
 - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
 - Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
 - Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
 - Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
 - Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
 - Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
 - Verschiebung des Inkrafttretens der Vorgaben zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken (FRTB) von 2019 auf 2024.
 - Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.

3.4. Liquidität

Liquiditätsverordnung (LiqV) | Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken

- Status:**
- Anhörung bis 13. Januar 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Juli 2022
 - Übergangsfrist: 31. Dezember 2022

-
- Definition der durch alle systemrelevanten Banken zu erfüllenden Grundanforderungen und institutsspezifischen Zusatzanforderungen zur Sicherstellung der erforderlichen Liquidität zur Absorbierung von Liquiditätsschocks.
 - Einführung von Anforderungen für den Liquiditätsbedarf, zusätzlich zu den für alle Banken geltenden Liquiditätsanforderungen für:
 - Innertagsrisiken;
 - Risiken aus der Verlängerung von Krediten;
 - Klippenrisiken und Stressszenario mit 90-Tage-Zeithorizont.
 - Sofortiges Inkrafttreten der Berichterstattungspflichten.
 - Übergangsfrist von 6 Monaten für Einhaltung der Grundanforderungen.

3.5. Vermögensverwaltung/Crossborder

SBVg-RL Vermögensverwaltungsaufträge 2020

Status: • Inkrafttreten: spätestens am 1. Januar 2022

- Sicherstellung der inhaltlichen Kompatibilität der ergänzenden Regeln mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).
 - Bessere Berücksichtigung zeitgemässer Anlagestrategien.
 - Erlass der Richtlinien in Form einer freien Selbstregulierung, ohne Anerkennung durch die FINMA und somit ohne allgemeinverbindliche Wirkung.
 - Institute, welche den Systemwechsel zum FIDLEG vor dem Ablauf der Übergangsfrist, d.h. vor dem 1. Januar 2022 vollziehen und dies ihrer Prüfgesellschaft mitgeteilt haben, können diese Richtlinien bereits ab diesem Zeitpunkt anwenden.
-

SBVg-RL für Vermögensverwaltungsaufträge 2017 /

SBVg-RL Protokollierungspflicht nach Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) /

SBVg-RL Verhaltensregeln für Effekthändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäfts /

SBVg-RL zu Notes ausländischer Schuldner | Aufhebung

Status: • Aufhebung per 31. Dezember 2021

- Aufhebung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.
-

SBVg-RL Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten | Aufhebung

Status: • Aufhebung per 30. Juni 2022

- Aufhebung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.
-

3.6. Kreditgeschäft

SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen /

SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite | Anpassung

Status: • In Überarbeitung

- Anpassung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.
-

3.7. Organisation/Risikomanagement

FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer | Totalrevision

- Status:**
- In Kraft seit 1. April 2018
 - Nach Inkrafttreten: Sofortige Anwendung auf neue oder geänderte Auslagerungen
 - Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung bestehender Auslagerungen

- Ablösung des bisherigen FINMA-RS 08/7 Outsourcing Banken.
- Pflicht zur Führung eines Inventars über ausgelagerte Dienstleistungen.
- Anforderungen des Rundschreibens gelten auch bei gruppeninternen Outsourcings, Erleichterungen können jedoch berücksichtigt werden, falls Risiken nachweislich nicht bestehen oder Anforderungen nicht relevant sind.
- Bei Auslagerung ins Ausland muss in der Schweiz der Zugriff auf Daten jederzeit gewährleistet sein, die für Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendig sind.
- Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Versicherungsunternehmen.

SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) | Aufhebung

- Status:**
- Aufhebung erwartet per 31. Dezember 2022

- Bisher als Selbstregulierung anerkannte Passagen der SBVg-Empfehlungen werden durch das totalrevidierte FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken abgedeckt.
- Anerkennung der entsprechenden Passagen in SBVg-Empfehlungen als Mindeststandard wird voraussichtlich mit Inkrafttreten des Rundschreibens aufgehoben.

FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken | Totalrevision

- Status:**
- Anhörung: erwartet 2. Quartal 2022
 - Inkrafttreten: erwartet 1. Januar 2023

- Umgliederung der quantitativen Eigenmittelanforderungen zu operationellen Risiken in die Regulierung zu Basel III final.
- Präzisierung der Rolle und Verantwortung des Verwaltungsrats in Bezug auf die operationellen Risiken.
- Pflicht zur regelmässigen und unabhängigen Beurteilung der Effektivität der Schlüsselkontrollen und der Trennung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vorbeugung von Interessenskonflikten.
- Pflicht zur Durchführung von Risiko- und Kontrollbeurteilungen für wesentliche Änderungen in den Produkten, Aktivitäten, Prozessen und Systemen.
- Anforderungen an das Änderungsmanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie Sicherstellung der Trennung von IKT-Umgebungen für Entwicklung, Testen und Produktion.
- Erweiterung der Vorgaben zum Betrieb der IKT-Infrastruktur und dem Vorfalldmanagement.
- Präzisierung der Massnahmen zum Management der Cyber-Risiken.
- Präzisierung des Umgangs mit kritischen Daten sowie Erhöhung des angestrebten Schutzniveaus im Vergleich zu bisherigen Vorgaben.
- Übernahme einer aktualisierten Version der bisherigen SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM).
- Einführung von Vorgaben zur operationellen Resilienz.
- Erleichterungen für Banken und Wertpapierhäuser der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Banken im Kleinbankenregime und nicht-kontoführende Wertpapierhäuser.

3.8. Übrige Themen

Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

- Status:**
- Vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet
 - Referendumsfrist bis 7. April 2022
 - Inkrafttreten erwartet: frühestens Herbst 2022

-
- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
 - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
 - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
 - Wegfall der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
 - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia;
 - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
 - Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren.
 - Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontenverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland und für das erste Glied der Verwahrkette im Ausland.
 - Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PfG).

Bankenverordnung (BankV) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

- Status:**
- Vernehmlassung erwartet: April 2022

-
- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz zu den Themen Insolvenz, Einlagensicherung und Segregierung.

Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) | Anpassung an BankG und BankV

- Status:**
- Anhörung erwartet: 1. Quartal 2023
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2024

-
- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz und in der Bankenverordnung.
 - Überprüfung einer möglichen Zusammenführung der verschiedenen Insolvenzverordnungen der FINMA (BIV-FINMA, VKV-FINMA und Kollektivanlagenkonkursverordnung, KAKVFINMA) in eine neue FINMA-Insolvenzverordnung.

SBVg-RL Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte (Narilo-Richtlinien 2014) /

SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018) /

SBVg-Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (2004) | Anpassung

- Status:**
- In Überarbeitung

-
- Anpassung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.

4. Institute der kollektiven Kapitalanlage

Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

- Status:**
- Vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet
 - Referendumsfrist bis 7. April 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. April 2023

-
- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
 - Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

Kollektivanlagenverordnung (KAV) | Limited Qualified Investment Funds (L-QIF)

- Status:**
- Vernehmlassung erwartet: Mai 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. April 2023

-
- Nachvollzug der Änderungen im Kollektivanlagengesetz (KAG) zu den Limited Qualified Investment Funds (L-QIF).

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Kollektivanlagenverordnung (KKV) | Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2022
 - Verlängerung Übergangsfrist zur Erstellung des Basisinformationsblatt bis 31. Dezember 2022

-
- Bisherige Übergangsbestimmung in FIDLEV und KAV sehen vor, dass Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte, kollektive Kapitalanlagen und übrige Finanzinstrumente ab 1. Januar 2022 zu erstellen ist.
 - Anpassung der Übergangsbestimmungen in Art. 111 FIDLEV und Art. 144 KKV, sodass weiterhin bis 31. Dezember 2022 ein vereinfachter Prospekt erstellt werden kann, in Anlehnung an die Verlängerung der Übergangsfrist in der Europäischen Union.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2021 | Prävention und Bekämpfung von Greenwashing

- Status:**
- In Kraft seit 3. November 2021

-
- Empfehlung zu Transparenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug.
 - Aufzählung von Konstellationen, die als Greenwashing gelten oder ein potenzielles Greenwashing-Risiko aufweisen.
 - Erwartungen an die angemessene Organisation von Instituten, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug verwalten.
 - Verhaltenspflichten am Point of Sale.

Richtlinien der Asset Management Association Switzerland

Status: • In Kraft seit: 1. Januar 2022

- Überarbeitung und Nachführung der Bestimmungen in den Richtlinien der Asset Management Association Switzerland (AMAS) aufgrund des Inkrafttretens des FIDLEG und des FINIG:
 - Verhaltensregeln;
 - Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen;
 - Richtlinie für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen;
 - Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen;
 - Richtlinie für die Immobilienfonds;
 - Richtlinie für Geldmarktfonds.
- Die folgenden Richtlinien werden per 31. Dezember 2021 aufgehoben:
 - Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen vom 22. Mai 2014;
 - Richtlinien zu den „Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“ für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds vom 20. Januar 2012.
- Neu im FIDLEG geregelte Aspekte werden nicht mehr als Selbstregulierung weitergeführt. Die Konkretisierung über die Selbstregulierung erfolgt für produktspezifische Regelungen im KAG. Die Anpassungen sind vorwiegend redaktioneller Natur und umfassen Anpassungen in der Terminologie resp. der rechtlichen Systematik. Weitere Anpassung, die nicht direkt mit der neuen Gesetzessystematik zusammenhängen, wurden nur vereinzelt vorgenommen.
- Die angepassten Richtlinien wurden aus Zeitgründen vor der Anerkennung durch die FINMA von der AMAS am 17. Juni 2021 als verbindliche Selbstregulierung publiziert. Aufgrund des durch die FINMAG-Verordnung vorgesehenen Prozessschrittes des formellen Anerkennungsverfahrens können vereinzelt Änderungen notwendig werden. Bis zur Anerkennung der Selbstregulierung durch die FINMA galten die Richtlinien als freie Selbstregulierung. Die FINMA anerkannte die Selbstregulierung am 28. September 2021 als Mindeststandard.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2022 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.